

- 1.2. Die bestimmungsgemäße Verarbeitung und Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik und den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen nach DIN 18339.
 - 1.3. Unverzügliche Vornahme aller zur Schadensminderung notwendigen Maßnahmen.
 - 1.4. Die unverzügliche Meldung aufgetretener Schäden an den Hersteller. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind aufzubewahren und dem Hersteller auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.5. Eine schriftliche Darstellung des Schadensfalles und Schadensumfanges innerhalb einer angemessenen Frist auf Verlangen des Herstellers.
2. Der Dachdecker hat ferner dem Hersteller auf dessen Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Beginn von Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige festzustellen und zu begutachten. Dazu hat sich der Hersteller unverzüglich, spätestens vor Ablauf von 7 Werktagen nach Schadensmitteilung zu erklären.

§ 4 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

Falls eine Einigung nicht zustande kommt, wird eine Einigungsstelle berufen, die paritätisch mit je einem vom Verband und vom Hersteller zu benennenden Fachmann besetzt wird. Jeder Vereinbarungspartner ist bei der Auswahl, Entsendung und Abberufung des von ihm zu benennenden Fachmanns grundsätzlich frei; Einvernehmen der Vereinbarungspartner über die zu Benennenden wird jedoch angestrebt.

Die Einigungsstelle entscheidet auch über die Verteilung der Kosten, die durch das Verfahren anfallen.

Die Entscheidung der Einigungsstelle soll in der Regel

- die Beteiligten
- die vorgelegten Materialien, Unterlagen und sonstige Daten
- die veranlaßten Untersuchungen
- die Schadensursache und
- ggf. geeignete technische Lösungsvorschläge angeben.

Kommt zwischen den Mitgliedern der Einigungsstelle keine Einigung über die zu treffende Entscheidung zustande, so können sie einvernehmlich einen Obergutachter bestellen, der an ihrer Stelle entscheidet. Über die Verteilung der Kosten, die durch die einvernehmliche Anrufung eines Obergutachters entstehen, werden sich die Vertragsparteien im Einzelfall vorher verständigen.


§ 5 Abtretung

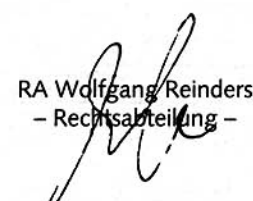
Die Abtretung von Rechten aus dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Herstellers.


§ 6 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1988 in Kraft. Beide Vertragsparteien können sie mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Köln, den 01.07.1988


Dipl. disc. pol. Müssig
Hauptgeschäftsführer
Hinterlegt beim
Zentralverband des
Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.


RA Wolfgang Reinders
– Rechtsabteilung –


Fricke GmbH & Co.,
Kommanditgesellschaft

Gewährleistungs- vereinbarung

Zwischen dem
Zentralverband des deutschen Dachdeckerhandwerks
– Fachverband –
Wand- und Abdichtungstechnik e.V.

und

FRICKE GmbH & CO., Kommanditgesellschaft